



Freistaat Bayern
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



Planungsgemeinschaft SKI GmbH + Ko. KG und
REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH
Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH

Anlage D2

Ausnahmegenehmigung von Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen
Trinkwasserschutzgebiet Gemeinde Kissing

zum Vorhaben

Licca liber Abschnitt I

für den Entwurfsverfasser	für den Vorhabensträger
gez.	gez.
08.12.2023 Dr.-Ing. Michael Spannring	08.12.2023 Gudrun Seidel, Ltd. Baudirektorin

Licca liber, Abschnitt I

Ausnahmegenehmigung von Regelungen der

Wasserschutzgebietsverordnungen

Anlage D2: Trinkwasserschutzgebiet Gemeinde Kissing

	Seite
1 Ausgangspunkt	2
2 Zusammenstellung möglicher Verbotstatbestände.....	2
3 Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen	6
3.1 § 4 (1) Ausnahmen (gemäß Schutzgebietsverordnung vom 31.05.2004)	6
3.2 Regelungen WHG	6
4 Differenzierung in bauzeitliche und dauerhafte Handlungen/Konflikte	7
4.1 Potenziell baubedingte/ bauzeitliche Konflikte	7
4.2 Potenziell dauerhafte Konflikte.....	10
5 Begründungen für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen	11
5.1 Langfristige Verbesserungen für den Trinkwasserbrunnen Kissing.....	11
5.2 Bauzeitliche Ausnahmegenehmigung.....	12
5.3 Dauerhafte Ausnahmegenehmigung	17
Anhang A Standard-Auflagen des WWAs für Arbeiten in Schutzgebieten	20

1 Ausgangspunkt

Das Projekt Licca liber – Abschnitt I ist aus rechtlicher, ökologischer, wasserwirtschaftlicher und versorgungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Es leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung europäischer und nationaler Umweltziele, sichert den natürlichen Wasserhaushalt, schützt wichtige Ökosysteme und trägt zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region Augsburg bei.

Eine weitergehende Bewirtschaftung des Lechs im Projektgebiet wie bisher (Nullvariante), würde eine fortschreitende Erosion der Lechsohle und der Gefahr eines Sohdurchschlags mit all den negativen Folgen für die Gewässerökologie, die den Lech begleitenden Auwälder und nicht zuletzt auch die Trinkwasserversorgung bedeuten. Wegen der Lage dieser Maßnahmen im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung soll geprüft werden, ob Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 31.05.2004 dem Projekt Licca liber entgegenstehen und Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten vorstellbar sind.

Das Projekt Licca liber und die damit verbundenen Baumaßnahmen liegen zum Teil im Trinkwasserschutzgebiet Kissing (Gebietskennzahl Umweltatlas Bayern: 2210773100244) und betreffen folgende Schutzgebietszonen:

- Engere Schutzzone A (Zone II A)
- Engere Schutzzone B (Zone II B)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Nachfolgend werden

- (2) die „Verbote“ zusammengestellt, bei denen ein potenzieller Konflikt erkennbar ist.
- (3) die grundsätzlichen Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- (4) eine Differenzierung vorgenommen, ob die potenziellen Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung baubedingt/bauzeitlich oder dauerhaft auftreten.
- (5) die potenziellen Konflikte und konkrete Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten getrennt nach baubedingt/bauzeitlich und dauerhaft diskutiert

2 Zusammenstellung möglicher Verbotstatbestände

Aus §3 Verbogene oder nur beschränkt zulässige Handlungen der Schutzgebietsverordnung vom 31.5.2004 ergeben sich folgende für Licca liber zu betrachtenden Tatbestände:

▪ 1.19

Kahlschlag von Flächen >2500m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme

Kahlhiebe im Niederwaldbetrieb mit einer Fläche von mehr als 1ha

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 2.1

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen eines höchstens 25 %-igen

Oberbodenabtrages auf den Grundstücken Fl.Nm. 3551/3 u.3551/5 Gemarkung Kissing, für Zwecke des Naturschutzes

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten, ausgenommen bei routinemäßigen Wartungsarbeiten und bei Notfällen an der Erdgasleitung

verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und eines höchstens 30 %-igen Oberbodenabtrages auf bisher landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke des Naturschutzes

▪ 2.2

Wiederverfüllung von Erdaufschläßen

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 3.2

Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten

■ 3.3

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

- bis 20l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3
- bis 10.000l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

■ 3.4

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG, auch PBSM¹, außerhalb von Anlagen nach Nrn.3.2 und 3.3 (ohne Nr.1.I3)

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50l, deren Dichtheit kontrollierbar ist.

■ 4.3

Trockenaborte

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter

¹ Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel

▪ 5.1

Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege,
beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem
Versickern des abfließenden Wassers

Schutzzone II B: verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege,
beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem
Versickern des abfließenden Wassers

Schutzzone III: verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in
Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 . (MABI
S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten
wie in Zonen IIA/ IIB

▪ 5.3

zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug-
oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel
u.ä.) zu verwenden

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 5.11

Baustelleneinrichtungen, Ölstofflager zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten [...]

▪ 5.13

Durchführung von Bohrungen

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

Schutzzone II B: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

Schutzzone III: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

▪ 6.1

Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III:

- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt

3 Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen

Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen sind sowohl in der Verordnung vom 31.05.2004 selbst als auch im WHG enthalten.

3.1 § 4 (1) Ausnahmen (gemäß Schutzgebietsverordnung vom 31.05.2004)

- (1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zu lassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht,

3.2 Regelungen WHG

Aus §52 (3)

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist. – nicht relevant für Licca liber)

4 Differenzierung in bauzeitliche und dauerhafte Handlungen/Konflikte

4.1 Potenziell baubedingte/ bauzeitliche Konflikte

Als baubedingt/bauzeitlich potenziell konfliktträchtige Handlungen sind zu nennen:

- 2.1

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche. Übertagebergbau und Torfstiche

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen eines höchstens 25 %-igen Oberbodenabtrages auf den Grundstücken Fl.Nm. 3551/3 u.3551/5 Gemarkung Kissing, für Zwecke des Naturschutzes

Schutzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen bei routinemäßigen Wartungsarbeiten und bei Notfällen an der Erdgasleitung verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und eines höchstens 30 %-igen Oberbodenabtrages auf bisher landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke des Naturschutzes

- 2.2

Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten

- 3.2

Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 3.3

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

- bis 20l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3
- bis 10.000l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

▪ 3.4

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn.3.2 und 3.3 (ohne Nr.1.I3)

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50l, deren Dichtheit kontrollierbar ist.

▪ 4.3

Trockenaborte

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter

▪ 5.1

Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege,
beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem
Versickern des abfließenden Wassers

Schutzzone II B: verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege,
beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem
Versickern des abfließenden Wassers

Schutzzone III: verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in
Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 . (MABI
S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten
wie in Zonen IIA/ IIB

▪ 5.3

zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug-
oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel
u.ä.) zu verwenden

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 5.11

Baustelleneinrichtungen, Ölstofflager zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten

Schutzzone II B: verboten

Schutzzone III: verboten

▪ 5.13

Durchführung von Bohrungen

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II A: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

Schutzzone II B: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von
Bodenuntersuchungen

- 5.17
Beregnung

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren
Feldkapazität überschreitet

4.2 Potenziell dauerhafte Konflikte

Als potenziell dauerhaft konfliktträchtige Handlungen sind zu nennen:

- 1.19
Kahlschlag von Flächen >2500m² oder eine in der Wirkung gleichkommende
Maßnahme

Kahlhiebe im Niederwaldbetrieb mit einer Fläche von mehr als 1ha

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten

- 2.1
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser
nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben,
Steinbrüche. Übertagebergbau und Torfstiche

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten, ausgenommen eines höchstens 25 %-igen

Oberbodenabtrages auf den Grundstücken Fl.Nm. 3551/3 u.3551/5 Gemarkung
Kissing, für Zwecke des Naturschutzes

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III: verboten, ausgenommen bei routinemäßigen Wartungsarbeiten und
bei Notfällen an der Erdgasleitung verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im

Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und eines höchstens 30 %-igen Oberbodenabtrages auf bisher landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke des Naturschutzes

▪ 6.1

Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzzone II A: verboten

Schutzzzone II B: verboten

Schutzzzone III:

- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt

5 Begründungen für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen

5.1 Langfristige Verbesserungen für den Trinkwasserbrunnen Kissing

Im Wesentlichen ergeben sich für den Trinkwasserbrunnen Kissing in folgenden drei Bereichen Verbesserungen, die aus grundsätzlichen Überlegungen für eine Ausnahmegenehmigung für die Umsetzung von Licca liber im Wasserschutzgebiet Kissing sprechen:

Verbesserung der Wasserqualität am Trinkwasserbrunnen

Im Istzustand können als Indikator für die Wasserqualität Messwerte der Nitratkonzentration am Brunnen Kissing herangezogen werden. Niedrige Nitratwerte (< 6 mg/l) dienen als Hinweis für ein durch Lech-Infiltration geprägtes Einzugsgebiet. Höhere Werte dienen als Indikator für ein landseitiges durch Landwirtschaft beeinflusstes Einzugsgebiet. Die Beobachtung von phasenweise höheren Nitrat-Konzentrationen lassen den Schluss zu, dass der Brunnen Kissing auch Wasser aus Lech-fernen, landwirtschaftlich genutzten Flächen erhält. Durch Licca liber wird die Eintiefung des Lechs unterbunden und verhindert, dass sich das Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens landseitig verlagert. Eine Verbesserung der Wasserqualität am Trinkwasserbrunnen ist aus diesen Gründen wahrscheinlich.

Aufhöhung der Grundwasserstände in Niedrigwassersituationen

In Phasen mit eher niedrigen Grundwasserständen (d.h. unterhalb von mittleren Verhältnissen) führt Licca liber zu einer deutlichen Anhebung des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens. Damit führt Licca liber langfristig zu einer Verbesserung in Bezug auf die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung Gemeinde Kissing.

Reduzierung der Gefährdung durch Schadstoffeintrag aus dem Lech

Wird im Lech im Hochwasserfall durch einen Unfall oder Störfall ein Stoff transportiert, wird dieser im Bestand und nach Umsetzung von Licca liber über die Grundwasserpassage in den Weitmannsee gelangen.

Untersuchungen im Bericht zum Grundwassерmodell (Anhang F der Anlage A5.1) weisen folgendes nach: Die vorgesehene Umsetzung eines Überfallwehrs am Weitmannsee führt dazu, dass wesentliche Anteile eines in den Weitmannsee eingetragenen Schadstoffs über das Überfallwehr in den Lech zurückgeführt werden. Im Endzustand wird damit eine im Weitmannsee vorhandene Schadstoffkonzentration schneller sinken als im Bezugszustand. Da Wasser aus dem Weitmannsee das Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Kissing speist, wird insgesamt weniger Schadstoff über eine kürzere Dauer an den Brunnen abgegeben. Die Umsetzung des in der Planung vorgesehenen Überfallwehrs führt somit zu einer besseren Versorgungssicherheit.

5.2 Bauzeitliche Ausnahmegenehmigung

Übersicht über bauzeitliche Handlungen im Schutzgebiet

Handlungen sind im Rahmen von Licca liber innerhalb der Schutzgebietszonen IIB und III westlich und südwestlich des Weitmannsees vorgesehen (Abbildung 5.1). Östlich des Weitmannsees (und damit innerhalb der Schutzone IIA) sind keine Handlungen vorgesehen, die eine Ausnahmegenehmigung von Regelungen der Schutzgebietsverordnung erfordern.

Handlungen umfassen folgende Eingriffe:

- Nutzung vorhandener Wege als Baustraßen
- Einrichtung von zwei Baueinrichtungsflächen (Detailansichten siehe Abbildung 5.2 und Abbildung 5.3)

Eine Einrichtung neuer Baustraßen abseits vorhandener Wege ist nicht vorgesehen.

Für die aufgeführten Handlungen ist mit gängigen und bewährten Schutzmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung möglich. Diese ist durch Nebenbestimmungen

sicherzustellen. Die Umsetzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass der Schutzzweck und -ziel der Verordnung nicht gefährdet sind.

Bemerkung zu Ziffer 5.17 der Schutzgebietsverordnung (Beregnung):
Bauzeitlich ist eine Wässerung der Baustraßen vorgesehen. Dies dient dazu, die Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr zu verhindern. In der Schutzgebietsverordnung ist eine Beregnung in der Zone III unter der Auflage erlaubt, dass die Bodenfeuchte nicht 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
Während trockener Verhältnisse ist eine Bewässerung mit 700 ml/m² etwa alle 5 h vorgesehen. Unter der Annahme von drei Bewässerungen täglich ergibt sich so eine Gesamtmenge von etwa 2,1 l/(d m²). Dies entspricht 2,1 mm/d. Die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum der zu bewässernden Bastraße beträgt etwa 150 mm. Unter der Annahme, dass die Verdunstungsraten in einer ähnlichen Größenordnung wie die Bewässerungsmenge liegen und der Boden diese hohe Speicherfähigkeit von 150 mm besitzt, ist nicht davon auszugehen, dass die Bodenfeuchte auf mehr als 70 % der nutzbaren Feldkapazität ansteigt. Damit ist für die Beregnung der Baustraßen keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ebenso sollte auf die Verwendung von unbelastetem Material (kein Recycling-Material) für den Aufbau der Baustraßen geachtet werden, so dass auch keine Besorgnis der Auswaschung von Stoffen besteht.

Auflagen

Als Grundlage können die Bedingungen und Auflagen des WWAs angewendet werden. Diese sind im Anhang A zusammengestellt.

Nach Vorlage der Ausführungsplanung ist ein Monitoring des Weitmannsees anzuwenden. Eine Beeinträchtigung, die im Zusammenhang mit den o.g. Handlungen eingetragen würde, muss zunächst den Weitmannsee passieren, bevor diese dem näheren Brunneneinzugsgebiet (Schutzzone IIA) zuströmen kann. Durch eine Qualitätsbeprobung des Weitmannsees ist sicherzustellen, dass eine Kontamination rechtzeitig festgestellt werden kann. Die Häufigkeit der Erfassung von Qualitätsparametern aus dem See sollte sich am Beprobungsintervall der Grundwassermessstellen orientieren (täglich bis halbjährlich, s. Erläuterungsbericht).

Eine vorbeugende Außerbetriebnahme der Trinkwasserbrunnen ist nicht erforderlich. Darüber hinaus sind folgende spezifische Regelungen für einzelne Punkte der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten:

- Ziffer 2.2
Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen

Baugruben und weitere Erdaufschlüsse sind mit unbelastetem Erdreich zu verfüllen, um einen Schadstoffeintrag durch die Wiederverfüllung ausschließen zu können. Bei Berücksichtigung dieser Vorgabe wird der Schutzzweck erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt.

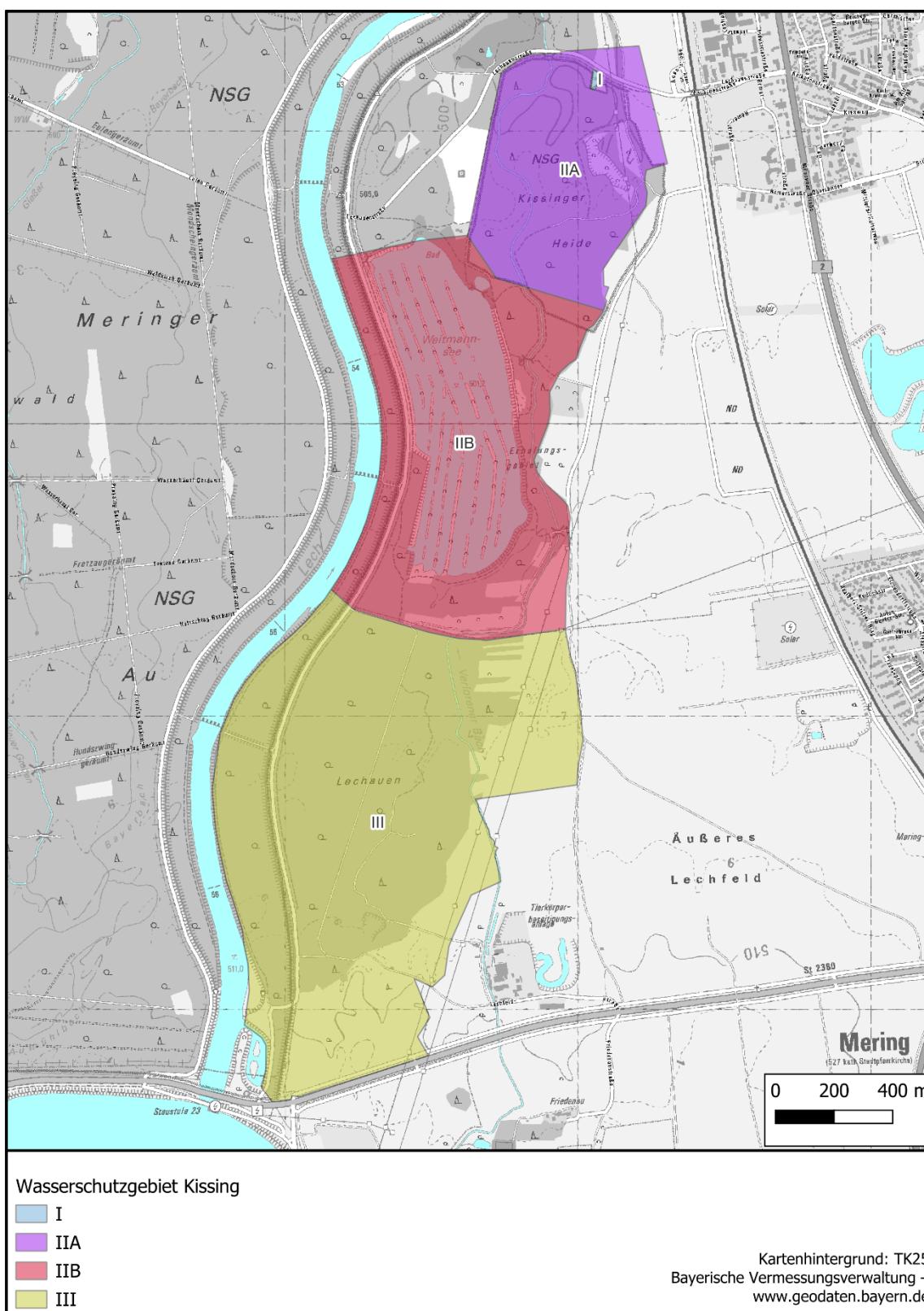


Abbildung 5.1: Lageplan Wasserschutzgebiet Kissing

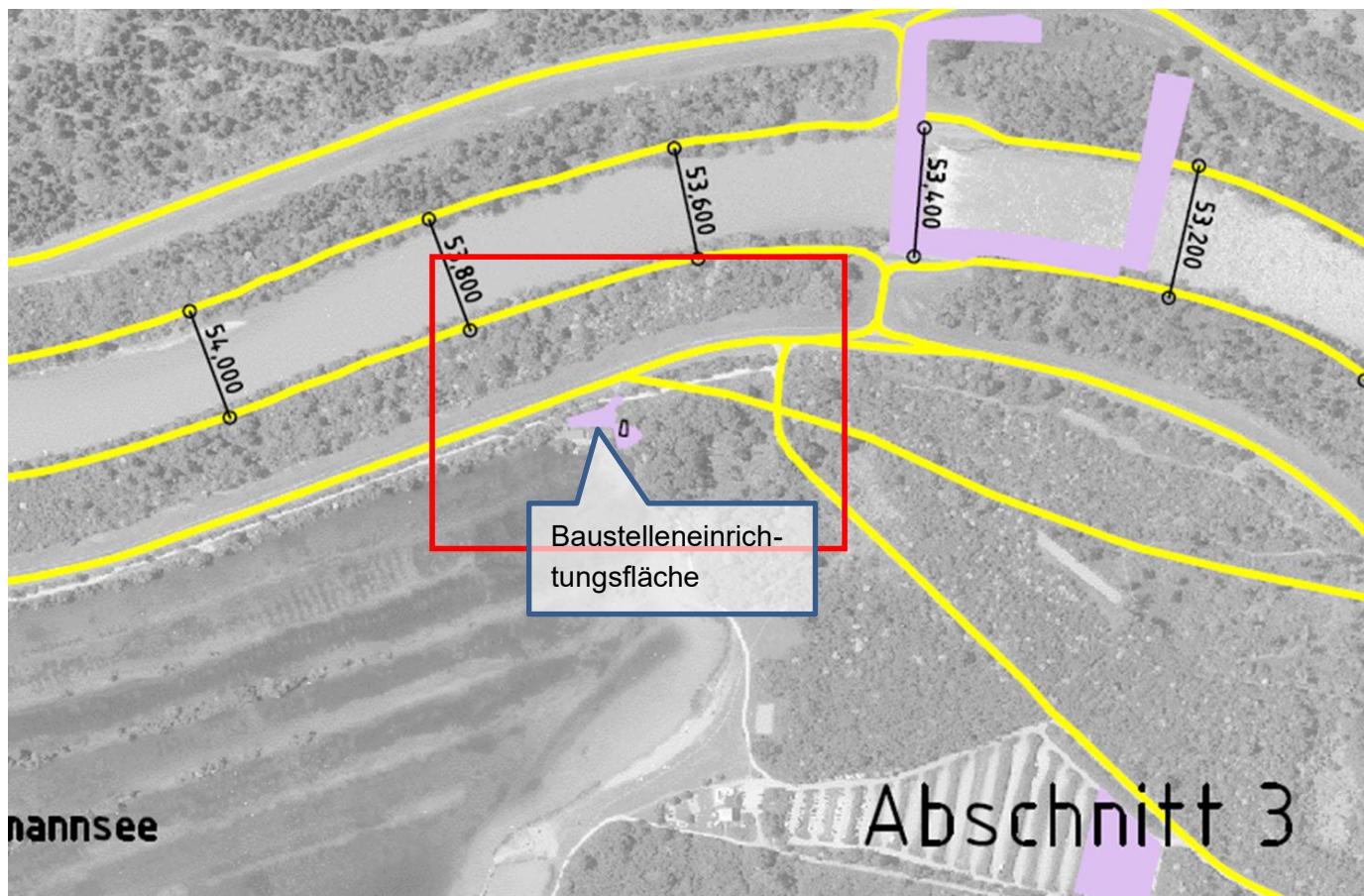


Abbildung 5.2: Detailansicht Baueinrichtungsfläche am Weitmannsee (violette Flächen)

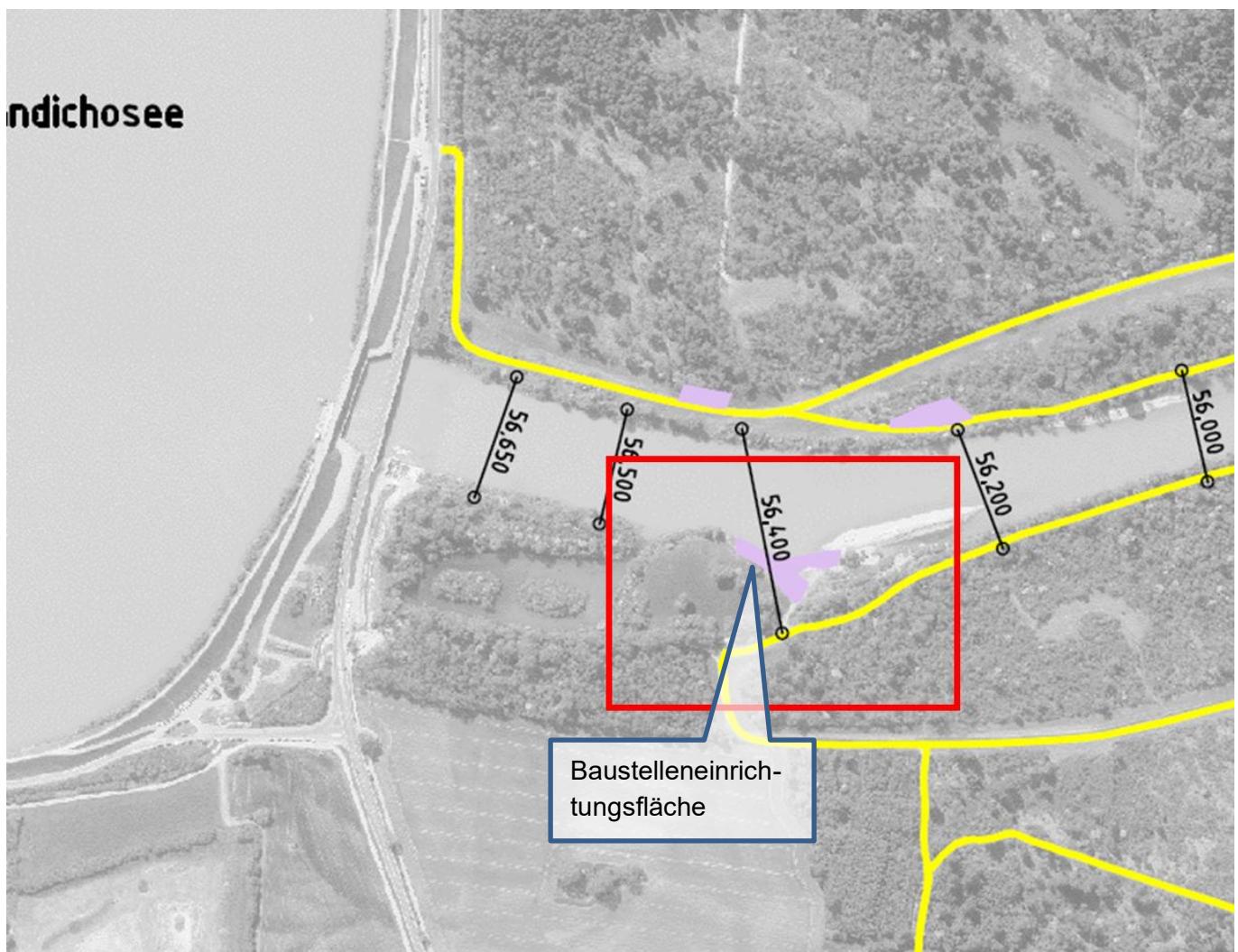


Abbildung 5.3: Detailansicht Baueinrichtungsfläche im Abschnitt 1 (violette Flächen)

5.3 Dauerhafte Ausnahmegenehmigung

Im Rahmen von Licca liber wird in den Wasserschutzgebietszonen IIB und III Vorland abgetragen und es werden Nebengewässer angelegt. Ferner weitert sich der Lech entlang des Weitmannsees natürlich auf, sodass er näher an diesen heranrückt. Eine Spundwand mit hydraulischen Fenstern wird zukünftig den wasserseitigen Böschungsfuß des bestehenden Hochwasserschutzdeichs sichern.

Die Ausnahmegenehmigung für diese Maßnahmen ist zu rechtfertigen, da Licca liber die Situation am Trinkwasserbrunnen Kissing in Bezug auf die Wasserqualität verbessert, die Grundwasserstände in Niedrigwasserzeiten erhöht werden (Quantität) und die Gefährdung durch Schadstoffeinträge (siehe Ausführungen im Kapitel 5.1) reduziert wird. Diese Verbesserung besteht dauerhaft. Die Ausnahmegenehmigung muss für folgende Ziffern der Schutzgebietsverordnung erteilt werden:

- Ziffer 1.19

Kahlschlag von Flächen >2500m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme

Bauzeitlich gerodete Flächen werden nach Umsetzung von Licca liber im Wesentlichen durch Gewässer (Lech und Nebenarme) benetzt oder durch neu aufwachsenden (Au-)Wald bedeckt. Damit stellen nur Gewässerflächen, wenig bewachsene Uferrandbereiche sowie neue Deiche einen Zustand dar, der einen dauerhaften Kahlschlag nach Definition der Schutzgebietsverordnung darstellt. Die Leitlinien für Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung (Leitlinien Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung, LfU, 1996) sehen bei großflächigen Rodungen vor allem die Gefahr, dass Nitrat und Schadstoffe aus dem frei liegenden Boden ins Grundwasser ausgewaschen werden. Im Fall von Gewässerflächen ist dies nicht gegeben; neue Dämme oder Geländemodellierungen sind von vergleichsweise geringer Fläche und für die Nitratbelastung des Grundwassers nicht relevant. Es ist anzunehmen, dass der hohe Wasserumsatz im durchlässigen Quartärkies das eingetragene Nitrat so stark verdünnt, dass keine relevanten Veränderungen der Nitratkonzentration messbar sind. Erfahrungen aus dem Stadtwald Augsburg zeigen, dass selbst umfangreichere Holzeinschläge aufgrund von Borkenkäferbefall keine signifikante Erhöhung der Nitratkonzentration zur Folge hatten.

- 2.1

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche. Über Tagebergbau und Torfstiche

Insbesondere in Bereichen mit Vorlandabtrag oder Nebengewässern sind Aufschlüsse der Erdoberfläche bis hin zu Aufdeckungen des Grundwassers nicht vermeidbar. Gemäß den Leitlinien für Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung (Leitlinien Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung , LfU, 1996) ist der primäre Aspekt bei der Risikobewertung die Verringerung der Grundwasserüberdeckung und damit auch ihrer ursprünglichen Schutzfunktion. Im Bereich des geplanten Vorlandabtrags sind im Bestand (wenn überhaupt) nur sehr geringe Überdeckungen vorhanden, die keine Schutzfunktion aufweisen. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt.

- 6.1

Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Am Nordufer des Weitmannsees wird das bestehende Wehr durch ein neues, leistungsfähigeres Wehr ersetzt. Das Wehr reduziert die Gefahr eines

Schadstoffeintrags in die Schutzgebietszone IIA des Trinkwasserbrunnens. Das Wehr befindet sich am Nordufer des Weitmannsees und damit nicht im direkten Grundwasserzustrom des Trinkwasserbrunnens. Die Fläche des Bauwerks ist zu klein, um eine relevante Änderung der Grundwasserströmung auszulösen. Durch Nutzung verträglicher Baustoffe (z.B. eluatarme Baustoffe), kann eine Beeinträchtigung praktisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist daher gerechtfertigt.

Anhang A Standard-Auflagen des WWAs für Arbeiten in Schutzgebieten

- 1.1.1.1 Die gesamte Baumaßnahme ist plan- und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Das beauftragte Bohrunternehmen muss eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

Jegliche negative Einwirkung auf das Grundwasser sowie Verunreinigungen des Untergrundes, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen, müssen sicher ausgeschlossen werden. Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, u.a.) sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Im Falle eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags in das Grundwasser einzuleiten. Ferner müssen umgehend der Wasserversorger, das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth verständigt werden.

- 1.1.1.2 Bodeneingriffe sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die das Grundwasser schützenden Deckschichten sind zu schonen und vor Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.

- 1.1.1.3 Nur die Baustelleneinrichtungen, die unmittelbar zum Bauablauf/Ausführung der örtlichen Maßnahme/Betrieb der Bohrung erforderlich sind, dürfen ander Baustelle/am Bohrplatz innerhalb des Fassungsbereiches aufgestellt werden. Alle beweglichen Maschinen/-aggregate mit Verbrennungsmotor sind arbeitstäglich aus dem Schutzgebiet zu fahren. Baufahrzeuge und -maschinen, die sich nicht im Einsatz befinden, sind ebenfalls außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.

- 1.1.1.4 Das Aufstellen von Bauwagen als Umkleide- und Pausenräume sowie von mobilen Toilettenanlagen ist ebenfalls nur außerhalb des Schutzgebiets zulässig.

- 1.1.1.5 Es muss garantiert sein, dass ausschließlich Geräte zum Einsatz kommen, die vorher ordnungsgemäß gereinigt und frei von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen), im technisch einwandfreien

Zustand und möglichst in der aktuell höchstmöglichen Schadstoffklasse eingestuft sind.

- 1.1.1.6 Wassergefährdende Stoffe dürfen, soweit für die Arbeiten zwingend erforderlich, nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslaufsicheren Behältern oder unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.
Ansaugschläuche von Geräten in die Behälter sind in einem Schutzschlauch zu verlegen, dessen offene Enden jeweils über einer Auffangwanne enden. Für eventuell auftretende Verunreinigungen haftet der AN/Bauleiter.
- 1.1.1.7 Das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen, Behältern und Geräten ist innerhalb des Schutzgebietes nicht zulässig.
- 1.1.1.8 Für die Bauarbeiten dürfen - soweit technisch möglich - nur Maschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden. Alternativ können auch biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle auf synthetischer Basis verwendet werden. Bei allen Produkten ist jeweils das mit der geringsten Wassergefährdungsklasse (WGK) zu verwenden.
- 1.1.1.9 Sämtliche Baufahrzeuge und -maschinen müssen in einwandfreiem technischem Zustand sein (tägliche Kontrolle auf Ölabbropfungen). Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Maschinen sind im Fassungsbereich sowie in der engeren Schutzone stabile Wannen zum Auffangen von Tropföl aufzustellen. Alleiniges Unterlegen von Folien ist nicht zulässig. Defekte Baufahrzeuge und -maschinen sind unverzüglich aus dem Schutzgebiet zu entfernen. Das Reparieren, Warten und Reinigen ist im Schutzgebiet verboten.
- 1.1.1.10 Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Trinkwasserschutzgebiet, hierunter fällt auch das Führen von Fahrzeugen und Maschinen, ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Jeder Verunreinigungsfall ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth zu melden.

- 1.1.1.11 Alle im Wasserschutzgebiet Beschäftigten sind ausdrücklich auf die Lage und die besonderen Anforderungen im Trinkwasserschutzgebiet aufmerksam zu machen. Das eingesetzte Personal ist darauf hinzuweisen, dass es an keinen ansteckenden Krankheiten leiden darf.
- 1.1.1.12 Für die Bohr- und Erdarbeiten ist, falls erforderlich, als Spülung nur Wasser in Trinkwasserqualität zugelassen. Andere Spülungshilfsmittel bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Behandlung.
- 1.1.1.13 Für den Brunnenrückbau dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbare Stoffe enthalten und für den Einsatz im Bereich der Trinkwassergewinnung zugelassen sind.
- 1.1.1.14 Baubeginn und Ende der Maßnahme sind dem Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.1.15 Für die Durchführung der Maßnahmen ist seitens AG ein verantwortlicher Bauleiter / Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der WSG-VO und der Auflagen des Bescheides verantwortlich ist. Name und Erreichbarkeit (insb. auf der Baustelle) sind mit der Baubeginnsanzeige (Nr. 1.1.1.14) vorzulegen.

Alle durchzuführenden Arbeiten sind zu dokumentieren/protokollieren.

- 1.1.1.16 Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Arbeiten ist eine vollständige Dokumentation der Maßnahme als Abschlussbericht dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.